

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **40=60 (1894)**

Heft 45

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und im Gefecht zu ermitteln und hierüber zu eigenen und selbständigen Auffassungen zu gelangen. Hier handelt es sich nicht mehr um eine Hilfswissenschaft als Mittel zum Zweck, sondern um den Zweck selbst, die Erkenntnis des Höchsten, was die militärische Geistesthätigkeit und militärische Erfahrung geben kann.“

Zum Schluss wird noch auf die Förderung der körperlichen Fertigkeiten, die geschickte Führung der Waffen und Reiten aufmerksam gemacht. „Endlich soll der Generalstabsoffizier durch dauernden Verkehr mit der Truppe den Sinn für sie und für ihre Bedürfnisse nicht verlieren. Ein öfterer Rücktritt in die Front wird in dieser Beziehung erfrischend wirken und bleibt daher überaus wünschenswert.“

Der II. Abschnitt behandelt die Einrichtungen des Generalstabes in den verschiedenen grösseren Armeen. Zunächst wird der preussische Generalstab und zwar in seiner geschichtlichen Entwicklung ziemlich eingehend behandelt und dabei die Verdienste des oft schwer angeschuldigten Oberst von Messenbach um das Institut des preussischen Generalstabes hervorgehoben.

Als die Quelle der tüchtigen Leistungen des Generalstabes in den letzten Feldzügen betrachtet der Verfasser die selbständige, dem Kriegsherrn unmittelbar untergeordnete Stellung des Generalstabes.

Die gegenwärtige Organisation des Generalstabes wird ausführlich besprochen. Das Personal desselben besteht zur Zeit aus 146 preussischen Generalstabsoffizieren, von welchen etwa 90 dem Truppen-Generalstabe und 56 dem grossen Generalstabe angehören (S. 35). Dem Generalstab ist die königl. preussische Kriegsakademie unterstellt. Gründung und Entwicklung derselben werden in angemessener Weise behandelt. Es folgt dann Besprechung des Generalstabes der russischen, der k. k. österreichischen, der italienischen, französischen und englischen Armee.

Bei dem Generalstab der österreichischen Armee hätte der Verfasser die ausnahmsweise einflussreiche und verantwortliche Stelle des Generalstabsoffiziers in früherer Zeit hervorheben dürfen. Der Generalstabsoffizier war wie der General für den Erfolg der Operationen verantwortlich. Er wurde im Unglücksfalle mit seinem Chef vor Kriegsgericht gestellt, war aber auch befugt, sich bestätigen zu lassen, einen Vorschlag gemacht zu haben und der General war verpflichtet, diesen schriftlich zu bestätigen. Diese sonderbar erscheinende Bestimmung soll noch 1849 im Feldzug in Ungarn zur Entscheidung der Schlacht von Temesvar wesentlich beigetragen haben.

Die eingehende Behandlung der verschiedenen

Generalstäbe, ihrer Organisation, ihrer Befugnisse, die ihnen direkt unterstellten Truppen u. s. w. ist von grossem Interesse.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Für Instruktionsaspiranten der Infanterie) ist vom eidg. Militärdepartement ein Regulativ für Anmeldung, Prüfung und Annahme erlassen worden. Dieses hilft einem Bedürfnis ab und beugt einem ungleichen Vorgehen bei der Annahme von Instruktionsaspiranten für die Zukunft vor. Besondere Anerkennung muss der Kürze, Klarheit und Zweckmässigkeit des Regulativs gezollt werden. Sehr gerechtfertigt ist, dass von den Instruktionsaspiranten Kenntnis von zwei Landessprachen verlangt wird.

— VI. Division. (Typhusfälle.) Infolge Ausbruchs des Typhus im Schwyzerbataillon 72 nach Beendigung des diesjährigen Wiederholungskurses mussten auf Anordnung des Oberfeldarztes die Schulhäuser und Wirtschaften in Rüti, in welchen am 4. und 5. Oktober diese Truppen kantonnierten, desinfiziert werden. Der Ansteckungsherd ist noch nicht ermittelt.

— (Das Militärgericht der VII. Division) hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober in St. Gallen den Infanterierekruten Moser aus Zwieselberg (Bern), wohnhaft in Müllheim, wegen fortgesetzten qualifizierten Diebstahls im Gesamtbetrage von 9 Fr. 20 zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, unter Abzug der seit 9. September ausgestandenen Haft.

— (Eidg. Offiziersfest.) Bekanntlich hat Basel das eidgenössische Offiziersfest für 1895 übernommen. Die Sektion Basel, als festgebender Verein, hat das Organisationskomite folgendermassen bestellt: Oberstl. Emil Bischoff, Präsident, Oberstl. E. Köchlin und Th. Vischer, Major Isaak Iselin, Oberl. F. Rüschi, Oberstl. R. Brüdlerlin, Hauptmann W. Vischer; Oberst W. Alioth für das Quartier- und Wirtschaftskomite, Hauptmann R. A. Köchlin für das Finanzkomite und Oberstl. Elias Burckhardt für das Ordnungskomite.

— (Die Beschwerde der israelitischen Wehrmänner) wegen des Feldgottesdienstes beim Bataillon 45 hat sich als unbegründet erwiesen. Weder die Beschwerdeführer noch sonst ein Israelit hat, wie genaue Nachforschungen ergeben haben, den katholischen Gottesdienst besucht, noch war irgend jemand in denselben kommandiert. Der Regimentskommandant hatte für den Tag „freiwilligen Gottesdienst“ angeordnet. Der Feldprediger wählte zum Text: „Unser Zeichen ist das weisse Kreuz im roten Felde.“ Der Rekurs kann nur als eine höhere Unverschämtheit betrachtet werden, der schon wegen Umgehung des Dienstweges Ahndung verdiente.

— (In der Abstimmung vom 4. November) ist der Beutezug mit einer imposanten Mehrheit von 200,000 Stimmen verworfen worden. Dieses liefert den erfreulichen Beweis, dass das Schweizervolk keine Schwächung des Bundes will. Wir begrüssen das Resultat. Eine Schwächung des Bundes ist gleichbedeutend mit einer Schwächung der Wehrkraft. Bei der Leichtigkeit, die für die Initiative erforderlichen 30,000 Unterschriften Stimmfähiger zusammenzubringen, kommt das Volk aus den Abstimmungen und der damit verbundenen Aufregung nicht heraus. Die Initiative, welche das Regieren erschwert, einzuführen, war ein Missgriff; sie wieder zu beseitigen ist unmöglich. Was sich aber thun liesse, wäre, statt 30,000 in Zukunft 80,000 Unterschriften für das Initiativbegehren zu verlangen. Der Augenblick

wäre günstiger als je, eine Revision des betreffenden Artikels der Bundesverfassung in diesem Sinne an die Hand zu nehmen. Die Leichtigkeit, mit welcher jetzt eine allgemeine Volksabstimmung herbeigeführt werden kann, könnte leicht eines Tages für den Staat und seine Stütze, die Armee, verhängnisvoll werden.

A u s l a n d.

Deutschland. (Über das Beschwerderecht) publizierte vor einiger Zeit das „Armee-Verordnungsblatt“ zwei Kabinetts-Ordres, welche von besonderem Interesse erscheinen, da sie das Beschwerderecht, bezw. den Modus über das Vorbringen von Beschwerden der Mannschaft vom Feldwebel abwärts behandeln. Das Verfahren erscheint gegen früher wesentlich vereinfacht. In erster Linie wurde der zweite Satz des Kriegsartikels 22 wie folgt geändert: „Auch darf der Soldat niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage seine Beschwerde anbringen.“

Bisher war die Beschwerde beim nächsten Vorgesetzten anzumelden, nunmehr ist die Beschwerde unmittelbar beim Kompagniechef und wenn sie sich gegen diesen selbst richtet, beim rangältesten Subaltern-Offizier vorzubringen. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung bis zur höchsten und allerhöchsten Stelle zulässig. Eine Einwirkung auf den Untergebenen behufs Zurückziehung der Beschwerde ist untersagt. Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Personen sind ebenso wie bisher unstatthaft. Anschliessend an diese Kabinettsordre publiziert das Kriegsministerium zwei Verordnungen und zwar eine die Ergänzung der Militär-Strafvollstreckungsvorschrift bezüglich der Beschwerdeführung der in Strafhafte befindlichen Mannschaften betreffende und eine, welche die Vorschrift für die Arbeiterabteilungen im Sinne der neuen Beschwerdeordnung vervollständigt. (M. B.)

Österreich. (Bei der Strassendemonstration in Wien) sind verschiedene Verwundungen vorgekommen. Diese werden in manchen Blättern dem rohen Einschreiten der Polizei zugeschrieben. Natürlich, die Polizei ist nach Ansicht vieler nur zum Totschlagen da! Die Demonstration wurde in Scene gesetzt von 5000 Personen, welche durch die Erfolge in Belgien ermuntert, das allgemeine Wahlrecht verlangten. Sammlung war beim Sophiensaal. Von da wollte der Zug nach dem Abgeordnetenhaus ziehen. Der Zug setzte sich gegen 10 Uhr das Arbeiterlied singend in Bewegung. In den Zwischenpausen wurde „Hoch das allgemeine Wahlrecht, Hoch die belgischen Genossen, Nieder mit dem Parlament“ u. dgl. gerufen.

Am Eingange der Weihburggasse begannen die berittenen Sicherheitswacheleute die Menge abzudrängen, und viele flüchteten vor den Pferden auf die Fahrbahn und in die Reitallee. Es entstand ein grosses Geschrei, und höhnende Rufe gegen die Polizei wurden laut. Dichtgedrängt bewegte sich nun die Masse vorwärts auf den Kolowratring. Da sah man plötzlich eine Anzahl berittener Wacheleute längs der rechten Seite des Zuges dahersprengen und zu gleicher Zeit stellte sich bei der Fichtegasse eine starke Wachabteilung zu Fuss dem Zuge entgegen. Aber die Masse der Arbeiter war im Marsch und wurde durch Zuzüge vermehrt, die ihren Weg durch den Stadtpark genommen hatten und durch die Johannesgasse und die Fichtegasse sich dem Zug anschlossen. Nun versuchte die Polizei durch ein Einschreiten von allen Seiten den Zug aufzuhalten, zurückzudrängen und zu zerstreuen. Bei dem Bestreben der

Wache, die Menge gegen die linke Seite der Ringstrasse zu drängen, wurde ein berittener Wachmann von einigen halbwüchsigen Jungen in gröblicher Weise beschimpft. Der Wachmann wollte die Burschen verhaften und sprengte, als sie die Flucht ergriffen, in scharfem Tempo hinter ihnen einher, wobei er eine Bank, die in der Gehaltee der Ringstrasse angebracht sind, nicht bemerkte und hierdurch mit dem Pferde zum Sturze kam. Der Helm fiel ihm vom Kopfe, und die Menge schien Lust zu haben, an dem auf dem Boden Liegenden ihr Mütchen zu kühlen. Hierbei sollen nach bestimmten Aussagen der Wacheleute aus der Menge Steine von unterschiedlicher Grösse gegen die Wachmannschaft geschleudert worden sein. Da alle Versuche, Herr des Tumultes zu werden, erfolglos blieben, zogen die umstehenden Wachmänner den Säbel und führten flache Hiebe nach allen Richtungen. Dies schien für die sich stauenden Arbeitermassen das Signal zu einem mit erneuerter Kraft zum Ausbruche gelangenden Wutgeschrei zu sein. Pfui-Rufe und Schimpfworte ausstossend, bildete die Menge dichte Knäuel, welche von der Wache nur mit Zuhilfenahme der blanken Waffe gesprengt werden konnten. Trotz des bewaffneten Einschreitens der Wache auf dem Kolowratring, versuchten die Arbeiter den Weg über die Ringstrasse nach dem Parlament fortzusetzen. Aber überall, wo ein Zugang zum Parlament war, sah sich die Menge dem starken Polizeiaufgebote gegenüber, und die Arbeiter mussten sich darauf beschränken, durch Hochrufe auf dass allgemeine Wahlrecht zu demonstrieren. Um 11 Uhr herrschte auf der Ringstrasse, die kurz vorher der Schauplatz so gewalttätiger und aufregender Vorgänge gewesen war, vollständige Ruhe.

Es wäre traurig, wenn eine Regierung sich durch solche Demonstrationen imponieren liesse.

Frankreich. (Überwachung der Kasernen.) Der Kriegsminister General Mercier hat an die Militär-Gouverneure von Paris und Lyon, an die Korps-Kommandanten und an die Kommandanten der Occupations-truppen in Tunesien unter dem 15. d. M. ein längeres Rundschreiben gerichtet, in welchem er denselben strenge Vorschriften über eine scharfe Überwachung der Kasernen erteilt. Danach dürfen Personen, welche dem Militärstande nicht angehören, nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der Kommandierenden der einzelnen Waffengattungen, beziehungsweise der Intendantur in die Kasernen eingelassen werden. Diese Vorschriften richten sich namentlich gegen die Hausierer, denen gegenüber man sich bisher allzu nachsichtig gezeigt hatte, und die Civil-Arbeiter, welche in den Militärwerkstätten oder den Kantinen beschäftigt werden. Um allen Versuchen, die Soldaten von ihren Pflichten abwendig zu machen, wirksam vorzubeugen, müssen über die Moralität und das Vorleben der in den Kasernen beschäftigten Civilisten die genauesten Erkundigungen eingezogen werden und diese jederzeit mit den vorgeschriebenen Passierscheinen versehen sein. Die Erlaubnis zum Besuche von Arsenalen, Docks, Werkstätten, Schulen, Pulvermagazinen und Spitälern kann nur mit Genehmigung des Kriegsministers und nur in ausserordentlichen dringlichen Fällen von den Leitern dieser Anstalten unter ihrer eigenen Verantwortung erteilt werden, worüber unverzüglich dem Kriegsminister zu berichten ist.

Russland. (Von der Armee.) An Stelle des in den Alexanderausschuss versetzten Generals Fride ist General-Lieutenant Bodisco, bisher Befehlshaber der 7. Kavallerie-Division, auf den wichtigen Posten als erster Gehilfe des Oberbefehlshabers des Militärbezirks Warschau berufen worden. Die Stellung ist zur Zeit um so wichtiger, als der Oberbefehlshaber, General Gurko, sich noch immer